



HVBG

HVBG-Info 08/1993 vom 24.03.1993, S. 0668 - 0675, DOK 376.3-4103-4104/017-LSG

**Tod nicht Folge einer Berufskrankheit (Asbestose) -
Terminverlegungsantrag - Verletzung des rechtlichen Gehörs -
Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.08.1992
- L 5 U 136/90**

Tod nicht Folge einer Berufskrankheit (Asbestose) -
Terminverlegungsantrag - Verletzung des rechtlichen Gehörs;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land
 Nordrhein-Westfalen vom 04.08.1992 - L 5 U 136/90 - mit
 Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 25.11.1992
 - 2 BU 159/92 -

1. Urteil:

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 4.8.1992 - L 5 U 136/90 - den geltend gemachten Anspruch auf UV-Witwenrente im wesentlichen mit der Begründung verneint, es habe sich nicht feststellen lassen, daß der am 10.11.1986 Verstorbene an einer Asbestose oder durch Asbest verursachten Pleuraerkrankung gelitten habe; insbesondere habe sich nicht feststellen lassen, daß der Verstorbene nachweislich bei seiner beruflichen Tätigkeit gegenüber Asbeststaub exponiert gewesen wäre.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluß vom 25.11.1992 - 2 BU 159/92 - zurückgewiesen.

2. Urteil:

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 25.11.1992 - 2 BU 159/92 -
Es liegen keine erheblichen Gründe für eine Verlegung eines Verhandlungstermines nach § 227 Abs. 1 S. 1 ZPO vor, wenn der verhinderte Prozeßbevollmächtigte unter Berücksichtigung der Zeitspanne zwischen Terminmitteilung und dem Termin selbst sowie des eingeschränkten Umfangs und des eher mittleren Schwierigkeitsgrades der Sache hinreichend Gelegenheit hatte, einen anderen Rechtsanwalt heranzuziehen.

Die Ablehnung des Terminverlegungsantrages stellt daher keinen Verfahrensfehler wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.